

# Heimatschutz - intern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **75 (1980)**

Heft 2-de: **Kulturinitiative**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Heimatschutz durchs neue Raumplanungsgesetz***Anliegen früh vorbringen!**

**«Es wird in den kommenden Jahren darum gehen, die Anliegen des Heimatschutzes bei der Ausgestaltung des Raumplanungsgesetzes im Interesse einer zweckmässigen Nutzung des Bodens und einer geordneten Besiedlung des Landes möglichst früh sichtbar zu machen und möglichst früh in die Interessenabwägung einzubringen.»**

Zu diesem Schluss gelangte *Dr. Hans Flückiger*, stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Raumplanung anlässlich eines am 22. März vor dem Zentralvorstand des Schweizer Heimatschutzes gehaltenen Vortrages über «Das neue Raumplanungsgesetz als Instrument der heimat- und landschaftsschützerischen Arbeit», den wir nachstehend zusammenfassend wiedergeben:

**Vorbemerkung**

«Ansätze für eine schweizerische Raumplanung sind rund 50 Jahre zurückzuverfolgen. Aber erst mit der Annahme des Raumplanungsartikels 22quater in die Bundesverfassung, im Jahre 1969, waren die Voraussetzungen für die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens vorhanden. Der *Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung*, 1972 erlassen, war der Versuch, mit einer Übergangsordnung der weiteren Zerstörung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, Natur- und Kulturdenkmälern einen Riegel zu schieben. Die Überführung dieser Massnahmen ins ordentliche Recht sollte mit dem, 1974 von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten Raumplanungsgesetz vollzogen werden. Das Referendum gegen dieses Gesetz war erfolgreich;

am 13. Juni 1976 wurde das erste Raumplanungsgesetz verworfen.

**Ein politischer Auftrag**

Die Ausgangslage für das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene *Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG)* war klar: Das von der Sache her nach wie vor dringend Nötige und das politisch Mögliche sollten zu einer Vorlage verbunden werden. Die Analyse des Verfassungsauftrages – nachvollzogen in der Botschaft zum RPG – ergibt, dass die Raumplanung eine doppelte Zielsetzung zu verfolgen hat: Einerseits versteht sie sich als Nutzungsplanung, indem sie den Boden für verschiedene Nutzungen zuzuweisen hat, andererseits hat sie sich als ordnende Tätigkeit zu begreifen, indem sie raumordnend die verschiedenen raumbesprechenden Aufgaben und Massnahmen ihrer Träger koordiniert. Raumplanung will eine umfassende Interessenabwägung ermöglichen, denn sie umfasst inhaltlich das Gebot eines gerechten Ausgleichs aller Interessen in einem Raum: Die einzelnen Nutzungsinteressen müssen es sich gefallen lassen, dass sie in eine Gesamtordnung gestellt und an einer gemeinsamen Zielvorstellung gemessen werden. Damit ist Raumplanung nicht in erster Linie das Herstellen von Plänen, sondern ein *politischer Auf-*

*trag*. Raumplanung kann demnach nicht die Sachplanung für Naturschutz oder für den Heimatschutz ersetzen, Raumplanung ist vielmehr ein Mittel, ein räumlicher Rahmen, um Schutzbedürfnisse nicht bloss auf «Inseln» zu beschränken, sondern in der *gesamten Interessenabwägung* sichtbar und durchsetzbar zu machen. Raumplanung ist, als selbständige Aufgabe verstanden, auf die Grundlagen über die Schutzwürdigkeit und die Schutzziele ebenso angewiesen, wie auf die tatkräftige Realisierung der planerisch ermöglichten Massnahmen.

**Verordnung in Arbeit**

Auf den Inhalt des RPG braucht hier nicht im Detail eingegangen zu werden; das Gesetz ist mit seinen 39 Artikeln so kurz, dass man es sich jederzeit wieder in Erinnerung rufen kann. Für die Arbeit im Bereiche des *Heimatschutzes* scheint hier vielmehr von Bedeutung zu sein, wie die nächsten Schritte auf Bundes- und Kantonsstufe aussehen und wo der Heimatschutz mitwirken kann.

Beim Bund erarbeitet man zur Zeit eine Übersicht über Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben, die den Kantonen, wie es Artikel 13, Absatz 2 RPG verlangt, möglichst bald bekanntgegeben werden können. Natürlich werden nicht alle Bundesplanungen in den nächsten Monaten überarbeitet und vorgelegt werden können; hingegen haben die Kantone einen Anspruch zu wissen, wo sie etwas in welchem Zeitrahmen erwarten können. Weiter hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom Bundesrat den Auftrag erhalten, bis Ende 1980 den Entwurf einer *Raumplanungsverordnung* vorzulegen.

In den Kantonen werden zur

Zeit Massnahmen im Sinne von Artikel 39, Absatz 2 RPG getroffen, um einerseits den Ende 1979 ausgelaufenen dringlichen Bundesbeschluss, soweit nötig, weiterzuführen und andererseits um den Vollzug des RPG einleiten zu können. Innert 5 Jahren haben die Kantone die Richtpläne, spätestens innert 8 Jahren die Nutzungspläne vorzulegen.

### Einsatzmöglichkeiten

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass das RPG es nicht erlaubt, den Heimatschutz (schubladenartig) einzuordnen. Raumplanung bietet vielmehr einen Rahmen und Handlungsmöglichkeiten, die es zu nutzen gilt. Ansatzpunkte sind insbesondere in folgenden Bereichen zu sehen:

- Bei der Verdeutlichung der Ziele und Grundsätze (Art. 1 und 3 RPG) können die Behörden von Kanton und Gemeinden in Fragen des Heimatschutzes beraten werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einzelne Grundsätze aus der Sicht des Heimatschutzes fachlich zu verdeutlichen.
- Von besonderer Bedeutung wird die *Richtplanung des Kantons* auch für den Heimatschutz sein. In diesem Richtplan legt der Kanton mindestens fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Dieser Richtplan hat auch die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erarbeitung dieses Richtplanes müssen Grundlagen erarbeitet, gewertet und zu Aussagen verdichtet werden. Hier kann der Heimatschutz durch eigene Grundlagen und durch Mithilfe in der kantonsinternen Koordination seine Interessen wahrnehmen.

- Das gleiche gilt auf der Ebene des Bundes, hier können Grundlagen, wie zum Beispiel das *Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz*, in die Planungen des Bundes einfließen.

- Bei der Erarbeitung der Nutzungspläne ergeben sich für den Heimatschutz nicht nur Möglichkeiten im Rahmen der *Ausscheidung der Schutzzonen (Art. 17 RPG)*, sondern auch bei der *Festlegung von Bauzonen* und bei allfällig weiteren, kantonallerdings unterschiedlichen Verfeinerungen innerhalb dieser Bauzonen, denn hier werden für den Heimatschutz wichtige Weichen gestellt.

- Beratungsmöglichkeiten ergeben sich auch bei der Anwendung von Artikel 24 RPG, welcher die *Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen* regelt.

- Sowohl bei den *Planungszonen* nach Artikel 27, welche nach kantonalem Recht bestimmt werden können, als auch bei den vorübergehenden *Nutzungszonen*, die der Bundesrat erlassen kann, hat der Heimatschutz Gelegenheit, nicht nur beratend mitzuwirken, sondern vielleicht auch durch eigene Initiative auf anstehende Probleme aufmerksam zu machen.»

### Jugendwettbewerb geplant

Während des dem Vortrag vorangegangenen geschäftlichen Teils hatte der Zentralvorstand unter anderem die Delegiertenversammlung vom 21. Juni vorbereitet, das Konzept für einen grossen gesamtschweizerischen Jugendwettbewerb gutgeheissen, sich für eine SHS-Vernehmlassung zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entschieden, der Gründung einer Stiftung im Kanton Obwalden zugestimmt und Beiträge von insgesamt 103 000 Franken bewilligt.

## Unser Büchertip

### Neue Kunstdenkmäler-Bände

shs. Als Nummer 68 ihrer Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» hat die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte Ende 1979 in italienischer Sprache den zweiten Band Tessin herausgebracht. Er ist dem *Alto Verbano*, genauer dem *Inselbezirk am Langensee* gewidmet. Nach einer allgemeinen Einleitung führt Prof. *Virgilio Gilardoni* auf 462 Seiten mit 602 Bildern und 3 Farbtafeln mit besonderem Feingefühl für die sakrale Kunst schrittweise ins kunstgeschichtliche Vermächtnis der Gemeinden Ascona, Ronco und Brissago ein und widmet dabei auch ein Kapitel den dem Schweizer Heimatschutz mitgehörenden Brissago-Inseln mit ihrem legendären «Palazzo». Man kann sich über diese geglückte Erweiterung des Tessiner Inventares nur freuen.

Mit der Nummer 69 setzt die GSK sodann ihre Kunstdenkmäler-Serie über *Lausanne* fort. Band 3 beendet das Inventar der Profanbauten der Altstadt, während der Ende Jahr erscheinende Band 4 die städtischen Aussenquartiere darstellen und die Lausanner Serie abschliessen wird. Das hauptsächlichste Verdienst an dem jüngsten Werk kommt neben dem Kanton Waadt als Träger des Inventares dem Autor zu. Prof. *Marcel Grandjean* ist es gelungen, auf 415 Seiten, die mit 347 Bildern durchsetzt sind, die Entwicklung der Stadt zu rekonstruieren und durch den Einbezug soziologischer und demografischer Aspekte Massstäbe für künftige Kunstdenkmälerbände zu setzen.

### Planung in der Demokratie

cs. Planung heisst: «Ursachen zu beeinflussen, statt Symptome zu bekämpfen.» Planung wird dabei als «neue staatliche Problemlösungsstrategie» verstanden, die aber nur durch eine verbesserte Demokratie und die Wiedereinführung von öffentlicher Politik Vorteile erbringen kann.

Das sie sich bei der Diskussion dieses Themas allerdings «aufs Eis» begeben, wissen die Autoren *Wolf Linder*, *Beat Hotz* und *Hans Werder*: Mit ihrer Studie «*Planung in der schweize-*